



## SAALBENUTZUNGSORDNUNG

für den Kultursaal der Gemeinde Dölsach – Tirolerhof-Saal

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.11.2000 folgende Saalbenutzungsordnung für den Kultursaal Tirolerhof einstimmig beschlossen:

1. Das Saalbenutzungsentgelt von EUR 225,00 (inkl. MwSt.) pro Tag ist grundsätzlich für kommerzielle Veranstaltungen (Bälle, Konzerte, Theateraufführungen, usw.) bzw. für Veranstaltungen, für die Eintritt bzw. freiw. Spenden verlangt werden, zu entrichten (auswärtige Saalnutzer zahlen auch für nicht kommerzielle VA);
2. Für die Veranstaltungsmeldung und eine eventuelle Sperrstundenverlängerung hat der Verein Sorge zu tragen;
3. Der Ausschank an der Bar im Foyer und der gastronomische Bereich (Speisen und Getränke an den Tischen) obliegt ausschließlich dem Gasthofbetreiber;
4. Der Verein kann grundsätzlich an mehreren Bars ausschanken, der Standort (Keller, Saal, Seminarraum, Bühne) der Bars wird ihm freigestellt, hausfremden Gastwirten ist ein Ausschank grundsätzlich untersagt;
5. Der Ausschank wird im Bezug auf einzelne Getränkearten (Bier, Wein, Sprudel, usw.) nicht eingeschränkt;
6. Müllentsorgung geht zu Lasten des Vereins, auch grobe Verunreinigungen sind durch den Verein zu beseitigen;
7. Die Saalreinigung wird durch den Wirt durchgeführt (Verrechnung mit der Gemeinde), die Reinigung hat überall dort zu erfolgen, wo der Saal benützt wird (hinter der Bühne, Keller, Seminarraum, WC, usw.);
8. Die Bestuhlung hat durch den Verein zu erfolgen, das Wegräumen durch den Wirt, Die Bereitstellung von Tischwäsche, Gläsern, Geschirr durch den Wirt ist möglich und mit diesem zu vereinbaren;
9. Der Standort der Musik und/oder der Tanzfläche kann auf der Bühne oder im Saal gewählt werden (Sicherheitsrisiko, wenn die Tanzfläche sich auf der Bühne befindet, da keine geeignete Absturzsicherung vorhanden ist);
10. Kleiner Verkauf (Krapfen, Brezeln, Schnaps, ...) durch den Verein bei Theater- und nicht kommerziellen Veranstaltung ist erlaubt (vorherige Absprache mit dem Wirt);
11. Für die Saalbeheizung und -lüftung ist ausschließlich der Wirt verantwortlich;
12. Die Bühnenanlage kann durch den Verein benützt werden, allerdings muss sich der Verein dabei einer befugten Person (z.B. Stocker Andreas, Michor Wolfgang, Mietschnig Franz) bedienen und diesen gegebenenfalls finanziell entschädigen. Für die Bühnenanlage sind drei Schlüssel (Wirt, Michor Wolfgang, Stocker Andreas,) vorhanden. Der jeweilige Herausgeber des Schlüssels ist für die Instandhaltung bzw. Vollständigkeit und für entstandene Schäden an der Anlage verantwortlich.
13. Die Terminplanung für die Saalbelegung obliegt dem Wirt. Termine für das folgende Jahr, die bis Ende November dem Wirt bekannt gegeben werden, werden vorrangig behandelt.
14. Für entstandene Schäden an der Einrichtung bzw. für Unfälle, usw. haftet der Veranstalter. Daher wird der Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung angeraten. Empfohlen wird weiters, dass ein Vereinsvertreter mit den Wirt den Saal vor und nach einer Veranstaltung auf etwaige Mängel besichtigt.